



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 37 (S. 817-818)**

Titel **Abänderung der Verordnung betreffend den Verkauf von Arzneimitteln, Giften, Chemikalien zu technischen Zwecken, Mineralwässern, Geheimmitteln und medizinischen Spezialitäten etc. vom 24. August 1911.**

Ordnungsnummer

Datum 04.12.1947

[S. 817] Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens beschließt der Regierungsrat:

I. § 20 der Verordnung betreffend den Verkauf von Arzneimitteln, Giften, Chemikalien zu technischen Zwecken, // [S. 818] Mineralwässern, Geheimmitteln und medizinischen Spezialitäten etc. vom 24. August 1911 wird wie folgt abgeändert:

«Der Vertrieb von Heilmitteln und Giften durch Hausieren (Feilbieten von Waren durch Umherziehen in den Straßen und Häusern), auf Märkten und durch Aufsuchen oder Vermitteln von Bestellungen im Kleinhandel ist verboten».

II. Diese Abänderung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft,

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 4. Dezember 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Henggeler.

Der Staatschreiber:

Dr. Aeppli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/18.09.2015]